Downloaded from Blogs on 24.11.2026 00:19

By PwC Deutschland | 06 August 2025

BMF: Änderung des BMF-Schreibens vom 2. Januar 2025, BStBl I S. 92

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. August 2025 ein Schreiben veröffentlicht, mit dem das BMF-Schreiben vom 2. Januar 2025, BStBl I S. 92 geändert wird (Anpassung des UmwStE 2025 - Rn. 15.35a und Rn. Org. 03).

Downloaded from Blogs on 24.11.2026 00:19

1. Rn. 15.35a wird wie folgt gefasst:

Zur Verhinderung von Umgehungsgestaltungen sieht § 15 Absatz 2 Satz 7 zweiter HalbsatzUmwStG vor, dass auch eine mittelbare Veräußerung eines Anteils am übertragenden oderübernehmenden Rechtsträger durch ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Absatz 2 Satz 7erster Halbsatz UmwStG als Veräußerung eines Anteils an einer an der Spaltung beteiligtenKörperschaft i. S. d. § 15 Absatz 2 Satz 4 UmwStG gilt. Daraus ergibt sich, dass in den Fällen derVorbereitung einer Veräußerung nach § 15 Absatz 2 Satz 2 UmwStG, in denen zunächst eine(nach der Konzernausnahme i. S. d. § 15 Absatz 2 Satz 7 erster Halbsatz UmwStG unschädliche)Spaltung auf ein verbundenes Unternehmen erfolgt ist, nicht nur die anschließende unmittelbare Veräußerung von Anteilen an der an der Spaltung beteiligter Rechtsträger durch einverbundenes Unternehmen, sondern auch deren mittelbare Veräußerung in Gestalt einerVeräußerung von Anteilen zwischengeschalteter Gesellschaften dazu führt, dass § 15 Absatz 2Satz 2 UmwStG nach § 15 Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 4 UmwStGanzuwenden ist.

2. Rn. Org.03 wird wie folgt gefasst:

Eine Organschaft kann durch den übernehmenden Rechtsträger mit steuerlicher Rückwirkungbegründet werden, wenn die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung (§ 14 Absatz 1Satz 1 Nummer 1 KStG) bereits im Verhältnis zum übertragenden Rechtsträger erfüllt waren.
Der übernehmende Rechtsträger tritt insoweit in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Werden die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung erst infolge derUmwandlung geschaffen (z. B. übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträgerbesitzen vor der Umwandlung eine Beteiligung von nicht mehr als 50 %), ist die rückwirkendeerstmalige Begründung einer Organschaft nur möglich, wenn der Beginn des Wirtschaftsjahresgem. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG nicht vor dem steuerlichen Übertragungsstichtagliegt.

Anwendung

Die Änderungen des BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes vom 2. Januar 2025, IV C 2 – S 1978/00035/ 020/040 (siehe unseren **Blogbeitrag**) gelten für alle offenen Fälle.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 1. August 2025, **IV C 2 - S 1978/00051/004/026**.

Keywords

Einkommensteuerrecht, Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)